

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Februar 2016 von Kenzo Tsujimoto gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2015 in der Rechtssache T-528/13: Kenzo/EUIPO — Tsujimoto (KENZO ESTATE)

(Rechtssache C-87/16 P)

(2016/C 428/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Kenzo Tsujimoto (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Wenninger-Lenz, M. Ring und W. von der Osten-Sacken)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kenzo, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Der Gerichtshof (Zehnte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 21. Juli 2016 für unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 21. Juni 2016 — Die Länderbahn GmbH DLB gegen DB Station & Service AG

(Rechtssache C-344/16)

(2016/C 428/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Die Länderbahn GmbH DLB

Beklagte: DB Station & Service AG

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Vorschrift, nach der der Nutzer einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung, der vor einem Zivilgericht von dem Infrastrukturbetreiber auf Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen wird oder die Rückzahlung gezahlten Nutzungsentgelts begehrt, geltend machen kann, das von dem Infrastrukturbetreiber festgesetzte Entgelt entspreche nicht billigem Ermessen, mit den Bestimmungen der Richtlinie⁽¹⁾ zur Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Infrastrukturunternehmens (Art. 4 Abs. 1, 4, 5), zu den Grundsätzen der Entgeltfestsetzung (Art. 7 bis 12) und zu den Aufgaben der Regulierungsstelle (Art. 30) vereinbar?